

Kapitalabfindung anstelle Rente**Kapitalabfindung anstelle geringer Rente** (Art. 14 Abs. 4 PVV¹)

Beträgt die Rente weniger als 35 Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV (1 175 Franken, Stand 2018), kann das Mitglied anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Die Kapitalauszahlung kann bis zum Beginn der Rente verlangt werden.

Kapitalabfindung anstelle Rente (Art. 14 Abs. 3 PVV¹)

Anspruchsberechtigte können verlangen, dass ihnen ein Teil der Altersleistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Durch die Kapitalabfindung darf die Altersrente um höchstens 30 Prozent geschmälert werden.

Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungsverbesserungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Anmeldefrist – Formelles (Art. 14 Abs. 3 PVV¹)

Das Formular «Kapitalabfindung anstelle Rente» ist mindestens 3 Monate vor Rentenbeginn einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch bereits gestellte Gesuche bei der Kasse schriftlich widerrufen oder bezüglich Höhe der Abfindung berichtigt werden. Ein späteres Rückkommen ist nicht möglich und die Höhe der gewünschten Kapitalabfindung ist verbindlich.

Das Mitglied muss zusammen mit dem Formular «Kapitalabfindung anstelle Rente» einen aktuellen Nachweis über seinen Zivilstand erbringen. Eine Auszahlung der Kapitalabfindung bei verheirateten Anspruchsberechtigten sowie bei Mitgliedern in eingetragener Partnerschaft bzw. Lebenspartnerschaft mit Unterstützungsvereinbarung ist nur zulässig, wenn die Ehegatten bzw. Lebenspartner schriftlich zustimmen. Diese Zustimmung muss mittels einer notariell beglaubigten Unterschrift oder durch Bestätigung der Unterschrift am Sitz der Personalvorsorgekasse (PVK) in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kassenverwaltung erfolgen (gültige Ausweispapiere mitnehmen).

Die Auszahlung der Kapitalabfindung erfolgt auf das bei der Anmeldung zur Altersrente angegebene Konto.

Die Kasse wird der Eidg. Steuerverwaltung innert 30 Tagen den geleisteten Kapitalbezug melden. Die Steuerverwaltung wird die geschuldete Steuer direkt beim Mitglied in Rechnung stellen. Bei Mitgliedern mit Wohnsitz im Ausland wird die Quellensteuer direkt von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht und der Eidg. Steuerverwaltung überwiesen.

¹ Personalvorsorgeverordnung